
Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Bodenlegergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Wir weisen auf die Tätigkeiten hin, die von dem Berufsfeld des Bodenlegers abgedeckt werden:

- Verlegen und Verspannen von Böden aus Linoleum, Kunststoff, Gummi und Laminat
- Verlegen und Verspannen von Teppichböden
- Verlegen von Korkböden
- Verlegen und Verkleben von Fertigparkett
- Oberflächenbehandlung einschließlich Versiegelung
- Prüfung und Vorbereitung der Untergrundoberfläche
- Fertigkeiten in der Verlege- und Klebtechnik von elastischen und textilen Bodenbelägen und Bahnen sowie in der Verarbeitung von Bauprofilen.

Ein entsprechendes Antragsformular für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe ist bei der Handwerkskammer erhältlich.

Anmerkung:

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.